

An den **Bezirksvorsteher der  
Bezirksvertretung Mitte**

## Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	27.11.2008	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Geduldetes Parken gegen die Fahrtrichtung in einem Teilbereich der Spiegelstraße**

### Text der Anfrage

#### Sachverhalt:

In der AG Detmolder Straße ist die Verwaltung am 12.09.2008 darauf hingewiesen worden, dass seit Aufhebung der Einbahnstraßenführung eines Teilstücks der Spiegelstraße zwischen Detmolder Straße und Sparkasseneinfahrt Fahrzeuge in der Regel gegen die Fahrtrichtung auf dem auf der östlichen Straßenseite vor dem Sparkassengebäude abmarkierten Stellplatz parken. Da in die Kreuzung Landgericht nicht eingefahren werden darf, müssen auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge unter teils abenteuerlichen Umständen gewendet werden. Statt die vormalige Einbahnstraßenregelung wieder herzustellen, wurde der ohnehin gut erkennbare Einstellplatz zwischenzeitlich erneut abmarkiert. Die Folge ist, dass erst recht ordnungswidrig geparkt wird. Weil in vergleichbaren Fällen jedoch an anderen Stellen in der Stadt (z. B. am Niederwall) das Parken entgegen der Fahrtrichtung als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, hier jedoch angeblich generell geduldet werden sollte, stellen wir die folgende

#### Frage:

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um die Duldung eines ordnungswidrigen Zustands (hier: Parken entgegen der Fahrtrichtung) zu veranlassen?

#### Zusatzfrage:

Aus welchen Gründen ist die frühere bewährte Teileinbahnstraßenlösung nicht wieder angeordnet worden?

Gez.

Hartmut Meichsner